

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1870)

Heft: 8

Artikel: Das Bundesfest von 1871 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Fett abmagern, also von sich selbst zehren soll. Die Ursache, warum ein Mühlwerk mit überschlächtigem Rad an 25% der ganzen Kraft braucht, ehe Nutzarbeit auftreten kann, ist bekanntlich die Reibung der Maschinentheile aneinander; Reibung ist aber Arbeit, blos eine nicht hauptsächlich beabsichtigte, darum aber doch unvermeidliche und zum Theil nothwendige. Reibung ist „innere“ Arbeit gegenüber dem „äußern“ oder „nützlichen“ Effekt!

An innerer Arbeit fehlt es aber auch dem Organismus nicht. Auch bei der Ruhe, selbst im Schlaf müssen ja die Blutmasse in Umlauf gesetzt und die Athem- und Darmbewegungen vollzogen werden, ansonst hat der Organismus kein Leben mehr und von Arbeitsbereitschaft ist gar keine Rede.

(Schluß folgt.)

Das Bundesfest von 1871.

II.

Soweit die Untersuchung über die Entstehung der hohenräthäischen Bünde gediehen ist, (als abgeschlossen wird dieselbe Niemand betrachten), ist soviel als festgestellt anzusehen:

1) Es ist für das Jahr 1871 kein Bundesbrief vorhanden und also auch kein Beweis, daß damals ein Bundeschwur stattgefunden.

2) Es ist überhaupt kein Beweis vorhanden, daß Bazerol der Schauspiel wütiger politischer Alte der räthäischen Bünde gewesen ist. Das einzige Zeugniß, daß dort überhaupt irgendwelche Zusammenkünfte stattfanden, ist ein vom Hörensgen herrührendes Zeugniß Campell's, daß Travers (nach mutmaßlicher Zeitberechnung im Anfang des 16. Jahrhunderts) als Schreiber einen hochgestellten Churer zu Zusammenkünften im Bazerol begleitet habe. Es ist dies der einzige Anhaltspunkt, der dem Namen von Bazerol noch einige geschichtliche Bedeutung zu bewahren scheint.

Bei so schwachen geschichtlichen Zeugnissen scheint nun das ganze Gebäude der Entstehung der räthäischen Bünde erschüttert zu sein. In Wahrheit ist dies nicht der Fall.

Nur darf man nicht vom Boden der Tradition auf den Boden der hypothetischen Geschichtschreibung übergehen. Der Aufbau der Geschichte auf Hypothesen, Vermuthungen, ist ein sehr verlockender, so verlockend, daß die Wenigsten, und selbst die positivsten Geister sich ihm nicht entziehen können. Er bietet dem Spiel geistreicher Erfindung den offensten Tummelplatz, in sinngreichen Kombinationen zugleich Scharfsinn und Kenntniß glänzen zu lassen. In Wirklichkeit ist aber diese Methode der Geschichtschreibung noch unzuverlässiger, als die Sage. Während die letztere ohne Gegenbeweis immer noch einen geschichtlichen Kern ahnen läßt, ist die subjektive Hypothese selten die Pfadfinderin der Wahrheit, in der Regel diejenige von Irrthümern gewesen, welche die spätere Forschung jeweilen mit Vächeln betrachtet. Zudem hat die Hypothese den Nachtheil, daß es in der That nichts gibt, worüber nicht eine Hypothese aufgestellt werden kann. Tritt die geistreichste Hypothese auf, gleich wird ihr eine ebenso geistreiche entgegengestellt und

zu einer Gewissheit kommt man nicht, sondern höchstens zu einer Tradition der Gelehrten, so lange deren Autorität nicht durch eine neue umgestürzt ist.

Hypothesengeschichte ist nun mit der Entstehung der rhätischen Bünde bis über die Genüge getrieben worden, ohne daß durch dieselbe etwas Anderes, als Vermehrung der Unsicherheit erreicht worden wäre. Selbst der Schluß der im Uebrigen ausgezeichnet gründlichen und verdienstvollen Bott'schen Arbeit beruht im Grunde nur auf einer Hypothese und vermag daher auch keinen unbestrittenen Boden zu schaffen. Hr. Bott verlegt die Entstehung der hohenrhätischen Gesamtverbündung, welche er dem Jahre 1471 abspricht, in das Jahr 1450. Allein das Fundament dafür ist genau aus denjenigen Beweisen gezimmert, mit deren Schwäche Bott selbst die Jahrzahl 1471 angreift. Für 1450 werden zunächst historische Zeugen angeführt, Guler und Burglehrner, welche dieselbe angeben. Allein diese beiden Geschichtschreiber sind Zeitgenossen Sprecher's, sind also auch nicht stärkere Zeugen als dieser, da zumal Sprecher an Genauigkeit und Aktenreue ihnen keineswegs nachsteht. Gilt also die nackte, nüchterne, thatsfächliche und ohne Ausschmückung gegebene Angabe Sprecher's, im Jahr 1471 habe gleich nach dem Bunde der Zehngerichte mit dem Grauen Bunde zu Bazerol der Bundeschwur aller drei Bünde stattgefunden, nicht als beweisend, weil Sprecher zu entfernt lebender Zeuge ist, so können Guler und Burglehrner nicht schwerer wiegen. Urkundlich gilt Bott als schlagender Beweis gegen 1471 das Fehlen eines Bundesbriefes für dieses Jahr. Allein für das Jahr 1450 existirt ebensowenig ein Bundesbrief. Macht also der Mangel eines Bundesbriefes die Schwäche des Jahres 1471 aus, so kann doch der gleiche Mangel nicht die Stärke des Jahres 1450 bilden. Die Hauptgrundmauer des Beweises für 1450 sucht daher Bott auch schließlich in der schon berührten Hypothese, daß im Jahr 1450 durch die Verschwörung des schwarzen Bundes eine Veranlassung für die Gesamtverbündung vorhanden gewesen sei, daß hingegen der Anfall der Gerichte an Oestreich kein solcher für 1471 gewesen sei, wegen der damaligen Machtlosigkeit dieses Hauses. Dies ist nun vor Allem eine reine Hypothese und als solche durch keine Thatsachen bestätigt. Im Gegentheil wird sie durch Thatsachen widerlegt, indem die Gerichte zwar beim Frieden nach Besiegung des schwarzen Bundes eine Rolle spielten, aber am Kampfe keinen Theil nahmen.

Hingegen weigerten sich die Gerichte 1471 Oestreich zu huldigen, was hinlänglich beweist, daß sie sich über das Verhältniß zu Oestreich ihre Gedanken machten.

Ihrem Inhalte nach ist ferner diese Hypothese auch keineswegs unbestreitbar, denn die Geldverlegenheiten Sigmund's sind in keiner Weise ein Beweis für die Machtlosigkeit und Ungefährlichkeit des Hauses Oestreich. Alle Kaiser desselben, vor Allen der große Max, waren in beständiger Geldklemme und doch griff Oestreich nach Osten und Westen ebenso beharrlich, als erfolgreich und mächtig um sich. Offenbar war es für die Gerichte etwas ganz Anderes, einem der einheimischen Dynastengeschlechter anzuhören, deren Wandelbarkeit ihnen vor Augen lag, als einem königlichen Hause, dessen Ländergier sprüchwörtlich geworden ist und dessen Kunst, sich durch alle Mittel nicht nur der Diplomatie, sondern auch der Heirathspraxis (Bella gerunt alii, tu felix Austria nube) auszudehnen, schon damals

praktisch sich erprobт hatte. Der Unterschied war der: Von einem Hause Batz, Toggenburg, Werdenberg, Mätsch konnte man hoffen einmal los zu werden, von Habsburg viel weniger. Und dies war nicht etwa bloß eine ungegründete Furcht, sondern die Furcht hat sich praktisch erwahrt. Denn die Gerichte sind Oestreichs noch lange nicht losgeworden, selbst durch den Heldenkampf der Prättigauer nicht. Wäre es hingegen damals gelungen, die Herrschaft Oestreichs abzuwenden, so würde, und dies verleiht dem bezüglichen Streben der Gerichte das Licht einer ebenso republikanischen und patriotischen als weitblickenden Politik, die Geschichte unseres Vaterlandes in Vielem eine günstigere Wendung genommen haben. Der blutige Kampf des Prättigau mit Baldiron und Sulz wäre nicht nöthig gewesen und die sogenannten Wirren wegen des Weltlins würden einen andern Ausgang genommen haben.

Aufer dieser Gegenhypothese (mehr nennen wir sie nicht) steht der Bott'schen Hypothese aber auch ein logischer Beweis von überzeugender Folgerichtigkeit entgegen. Bott nimmt an, im Jahre 1450 hätten sich die drei Bünde bereits zum Gesamtbunde vereinigt. Geschichtliche, urkundliche Thatsache ist, daß erst im Jahre 1471 die Gerichte mit dem obern Bunde ihr Bündnis schlossen. Wie ist es nun denkbar, daß die Gerichte noch nöthig hatten, sich mit dem obern Bunde zu verbünden, wenn sie schon seit 21 Jahren mit demselben im Gesamtbündnis verbündet waren? Denkbar ist dies, wenn der Bunde von 1471 zwischen diesen Bünden ein Sonderbündnis gewesen wäre, aber nicht anders, weil ja die damaligen Bündnisse regelmäßig jede anderweitige Verbündung ohne Wissen der schon Verbündeten ausschloß. Undenkbar hingegen ist es zu keinem andern Zwecke, als zu demjenigen der gegenseitigen Sicherheit und des Rechtsschutzes, denn zu diesem Zwecke würde ja der Gesamtbund schon vollständig hingereicht haben. Nun ist aber im Jahre 1471 auch nicht die Spur eines Sonderbundes der Gerichte und des obern Bundes gegen den Gotteshausbund oder mit dessen Einwilligung gegen irgend jemand Anders aufzutreiben. Gegentheils enthält die Urkunde des Bundes der Gerichte und des obern Bundes vom Jahre 1471 keinerlei Besonderheiten, sondern genau die gleichen Bestimmungen, zu deren Zweck alle Bünde überhaupt abgeschlossen wurden und welche der Gesamtbund schon enthalten hätte, wenn er bereits bestand. Da also die Gerichte und der obere Bunde diese Bestimmungen zwischen sich im Jahre 1471 erst zu treffen hatten, so hatte vorher auch kein solcher Bunde, weder ein Separat- noch ein Gesamtbund, bestanden.

Mit Hypothesen wird also zur Geschichte der Entstehung des rhätischen Bundesstaates nichts ausgerichtet, so wenig als mit sagenhafter Tradition. Es bleibt nichts übrig, als sich auf den Boden der allein gültigen pragmatischen, urkundlichen Geschichte zu stellen und diese führt uns zwar zu keinen poetischen Fabeln, noch finnreichen Muthmaßungen, wohl aber zum Vertrauen der Wahrheit und, was nicht geringer anzuschlagen ist, zum wahren idealen Gehalt der Entstehung der hohenrhätischen Freiheit.